

RS OGH 1995/10/17 1Ob612/95, 1Ob45/94, 1Ob546/94, 6Ob1506/96, 2Ob2070/96t, 9ObA2096/96t, 7Ob1/96 (70

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.1995

Norm

ZPO §411 Aa

ZPO §411 Ba

Rechtssatz

Wirkt die materielle Rechtskraft der strafgerichtlichen Verurteilung derart, dass der Verurteilte das Urteil gegen sich gelten lassen muss, und wirkt dieses für den Rechtskreis des Verurteilten, für diesen aber gegen jedermann, so kann sich niemand im nachfolgenden Rechtsstreit einer anderen Partei gegenüber darauf berufen, dass er eine Tat, derentwegen er strafgerichtlich verurteilt wurde, nicht begangen habe, gleichviel ob der andere am Strafverfahren beteiligt war oder in welcher verfahrensrechtlichen Stellung er dort aufgetreten ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 612/95
Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 612/95
Verstärkter Senat; Veröff: SZ 68/195
- 1 Ob 45/94
Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 45/94
Auch
- 1 Ob 546/94
Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 546/94
- 6 Ob 1506/96
Entscheidungstext OGH 25.01.1996 6 Ob 1506/96
- 2 Ob 2070/96t
Entscheidungstext OGH 30.05.1996 2 Ob 2070/96t
Beisatz: Die Bindungswirkung des Strafurteils erstreckt sich nicht auf den Haftpflichtversicherer, der im Strafprozess kein rechtliches Gehör hatte. (T1)
Veröff: SZ 69/131
- 9 ObA 2096/96t
Entscheidungstext OGH 12.06.1996 9 ObA 2096/96t

Auch

- 7 Ob 1/96

Entscheidungstext OGH 28.02.1996 7 Ob 1/96

Auch

- 9 ObA 2094/96y

Entscheidungstext OGH 04.09.1996 9 ObA 2094/96y

Auch

- 10 Ob 2009/96f

Entscheidungstext OGH 23.04.1996 10 Ob 2009/96f

- 2 Ob 2287/96d

Entscheidungstext OGH 05.09.1996 2 Ob 2287/96d

Vgl auch; Beis wie T1

- 9 ObA 2233/96i

Entscheidungstext OGH 30.10.1996 9 ObA 2233/96i

Auch; Beisatz: Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung schon bei Klageeinbringung oder erst bei Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz vorlag. (T2)

- 5 Ob 2339/96y

Entscheidungstext OGH 12.11.1996 5 Ob 2339/96y

Vgl auch; Veröff: SZ 69/251

- 2 Ob 41/94

Entscheidungstext OGH 30.01.1997 2 Ob 41/94

Vgl auch

- 4 Ob 9/97w

Entscheidungstext OGH 14.01.1997 4 Ob 9/97w

Vgl auch; Beisatz: Es besteht aber keine Bindung an jede einzelne Tatsachenfeststellung des Strafurteiles. (T3)

- 2 Ob 79/95

Entscheidungstext OGH 20.03.1997 2 Ob 79/95

- 2 Ob 72/97w

Entscheidungstext OGH 20.03.1997 2 Ob 72/97w

Beis wie T1; Beisatz: Eine Strafverfügung entfaltet im Schadenersatzprozess keine Bindungswirkung. (T4)

Veröff: SZ 70/49

- 5 Ob 105/97w

Entscheidungstext OGH 24.06.1997 5 Ob 105/97w

Vgl; Beisatz: Die Bindung erstreckt sich nur auf die den Schuldspruch notwendigerweise begründenden Tatsachen. Vom Strafgericht festgestellte Tatsachen, die über den Straftatbestand hinausreichen, binden den Zivilrichter nicht. Umstände, die nicht die Schuldfrage, sondern nur die Strafbemessung betreffen oder gar ohne jede Relevanz für die Entscheidung des Strafgerichtes sind, unterliegen der freien Kognition des Zivilrichters. (T5)

- 2 Ob 203/97k

Entscheidungstext OGH 09.10.1997 2 Ob 203/97k

Vgl auch

- 7 Ob 163/97i

Entscheidungstext OGH 22.10.1997 7 Ob 163/97i

Vgl auch

- 4 Ob 311/97g

Entscheidungstext OGH 09.12.1997 4 Ob 311/97g

Auch

- 9 ObA 416/97k

Entscheidungstext OGH 29.04.1998 9 ObA 416/97k

Beisatz: Von der Bindungswirkung ist die Feststellung, dass der Angeklagte (Beschuldigte) eine bestimmte strafbare Handlung begangen hat, umfasst. Der Schuldspruch wird in allen seinen Teilen der Rechtskraft teilhaft, also nicht bloß in der Feststellung der strafbaren Handlung nach deren objektiven Merkmalen, sondern auch in

der Feststellung der konkreten Sachverhaltselemente und umfasst auch die rechtliche Subsumtion unter einen bestimmten Tatbestand. (T6)

- 2 Ob 257/97a

Entscheidungstext OGH 02.04.1998 2 Ob 257/97a

Vgl aber; Beis wie T1; Beisatz: In einem gegen den Versicherten und den Versicherer gemeinsam geführten Rechtsstreit ist darauf Bedacht zu nehmen, dass über den eingeklagten Anspruch grundsätzlich einheitlich entschieden wird. Selbst dann, wenn (zunächst) nur der Versicherte geklagt wird, muss - schon im Hinblick auf die bloße Möglichkeit der Abweisung einer späteren Klage gegen den Versicherer - der Gefahr von Entscheidungsdivergenzen begegnet werden. Dies bedeutet, dass für den Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Bindung an die strafgerichtliche Verurteilung des versicherten Lenkers im allgemeinen unabhängig davon nicht besteht, wen der Geschädigte klageweise in Anspruch nimmt und wann dies geschieht. Nur wenn auszuschließen ist, dass es noch zu einem das Klagebegehren abweisenden Urteil zugunsten des Versicherers kommen kann, wäre dem versicherten Lenker der Einwand, er habe die Tat, derentwegen er strafgerichtlich verurteilt wurde, nicht begangen, verwehrt. (T7)

Veröff: SZ 71/66

- 3 Ob 64/98b

Entscheidungstext OGH 06.05.1998 3 Ob 64/98b

- 2 Ob 2075/96b

Entscheidungstext OGH 25.06.1998 2 Ob 2075/96b

Vgl auch; Beis wie T7

- 9 ObA 254/98p

Entscheidungstext OGH 24.02.1999 9 ObA 254/98p

Beis wie T3; Beis wie T5; Beis wie T6; Beisatz: Für Vermögensdelikte gilt daher, dass wenn die strafgerichtliche Verurteilung wegen eines strafbaren Tatbestandes erging, zu dessen Verwirklichung zwar der Eintritt (irgend)eines Vermögensschadens gehörte, für dessen Verwirklichung aber eine bestimmte Mindesthöhe dieses Schadens nicht Voraussetzung ist, so sind die im Strafurteil allenfalls über die Schadenshöhe getroffenen Feststellungen für den Zivilrichter gleichfalls nicht bindend; eine Ausnahme, das heißt eine Bindung des Zivilrichters an die strafgerichtliche Feststellung der Schadenshöhe, besteht nur dann, wenn das Strafgericht die Überschreitung der höhere Strafsätze bedingenden Schadensgrenzen von S 25.000 oder S 500.000 feststellte, und zwar hinsichtlich der Beträge von S 25.000 oder S 500.000. Der diese Wertgrenzen übersteigende Schaden gehört hingegen nicht zu den den Schuldausspruch notwendigerweise begründenden Tatsachen. (T8)

- 1 Ob 21/99s

Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 21/99s

nur: Der Verurteilte muss das Urteil gegen sich gelten lassen. Niemand kann sich im nachfolgenden Rechtsstreit einer anderen Partei gegenüber darauf berufen, dass er eine Tat, derentwegen er strafgerichtlich verurteilt wurde, nicht begangen habe. (T9)

- 1 Ob 330/98f

Entscheidungstext OGH 25.05.1999 1 Ob 330/98f

Vgl; Veröff: SZ 72/89

- 9 ObA 101/99i

Entscheidungstext OGH 01.09.1999 9 ObA 101/99i

nur T9; Beis wie T8

- 2 Ob 206/99d

Entscheidungstext OGH 26.08.1999 2 Ob 206/99d

Auch; Beisatz: Die Rechtskraftwirkung der strafgerichtlichen Verurteilung erstreckt sich gleichermaßen gegenüber jeder "anderen Partei", mag diese dem Verurteilten im nachfolgenden Rechtsstreit als (geschädigter) Kläger oder Beklagter gegenüberstehen. (T10)

- 7 Ob 307/98t

Entscheidungstext OGH 13.10.1999 7 Ob 307/98t

Auch; Beis wie T2; Beis wie T6

- 2 Ob 250/99z

Entscheidungstext OGH 05.10.1999 2 Ob 250/99z

Vgl auch; Beisatz: Unter dem genannten "Rechtskreis" können vom Verurteilten verschiedene, am Strafverfahren unbeteiligte Personen nicht verstanden werden. (T11)

- 9 ObA 147/99d

Entscheidungstext OGH 03.11.1999 9 ObA 147/99d

Beis wie T3; Beis wie T5; Beis wie T6; Beis wie T8

- 7 Ob 310/99k

Entscheidungstext OGH 26.01.2000 7 Ob 310/99k

Vgl; Beisatz: Das verurteilende Straferkenntnis hat hinsichtlich der vertraglichen Deckungspflicht eines Versicherers Tatbestandswirkung. (T12)

- 1 Ob 81/00v

Entscheidungstext OGH 28.04.2000 1 Ob 81/00v

Auch; Beisatz: Der Zivilrichter darf keine vom Strafurteil abweichenden Feststellungen über den Nachweis der strafbaren Handlung, ihre Zurechnung und den Kausalzusammenhang zwischen der strafbaren Handlung und ihren Folgen treffen. Es besteht jedenfalls insoweit Bindung an das strafgerichtliche Erkenntnis, als davon auszugehen ist, dass die im Strafurteil festgestellte Tat tatsächlich vom Verurteilten begangen wurde und dass dessen tatsächliche Handlungen für den Schadenserfolg kausal waren. (T13)

- 9 ObA 135/00v

Entscheidungstext OGH 12.07.2000 9 ObA 135/00v

Vgl auch; Beis wie T5; Beis wie T6

- 10 ObS 240/00t

Entscheidungstext OGH 19.09.2000 10 ObS 240/00t

Vgl auch; Beisatz: Im Verfahren über den Antrag auf Unterbringung gemäß § 21 Abs 1 StGB ist der Zivilrichter daran gebunden, dass der Untergebrachte eine bestimmte Anlasstat begangen hat. Keine Bindung des Zivilrichters besteht an die übrigen Voraussetzungen der Einweisung. (T14)

- 6 Ob 265/00i

Entscheidungstext OGH 23.11.2000 6 Ob 265/00i

nur T9; Beis wie T6 nur: Der Schuldspruch wird in allen seinen Teilen der Rechtskraft teilhaft, also nicht bloß in der Feststellung der strafbaren Handlung nach deren objektiven Merkmalen, sondern auch in der Feststellung der konkreten Sachverhaltselemente und umfasst auch die rechtliche Subsumtion unter einen bestimmten Tatbestand. (T15)

Beisatz: Es besteht auch Bindungswirkung an strafgerichtliche Erkenntnisse nach § 6 MedG. (T16)

- 7 Ob 253/00g

Entscheidungstext OGH 14.12.2000 7 Ob 253/00g

Beis wie T2; Beis wie T3; Beis wie T4; Beis wie T13; Beisatz: Das Zivilgericht ist im Rechtsstreit einer

Kommanditgesellschaft, deren (alleiniger) Komplementär strafgerichtlich verurteilt wurde, an den Schuldspruch des Strafurteiles gebunden. (T17)

Veröff: SZ 73/200

- 7 Ob 57/01k

Entscheidungstext OGH 30.03.2001 7 Ob 57/01k

Beis wie T2; Beis wie T3; Beis wie T4; Beis wie T13

- 6 Ob 14/01d

Entscheidungstext OGH 15.03.2001 6 Ob 14/01d

Vgl auch; Beis ähnlich wie T15; Beis ähnlich wie T16; Beisatz: Die Bildungswirkung gilt auch für Urteile in Privatanklageverfahren. (T18)

Beisatz: Eine rechtskräftige Verurteilung nach § 115 StGB bewirkt für das Zivilverfahren bindend die Qualifikation der Äußerungen als Beschimpfungen im Sinne des § 1330 Abs 1 ABGB. (T19)

- 9 Ob 104/00k

Entscheidungstext OGH 11.04.2001 9 Ob 104/00k

Vgl auch

- Ds 1/01

Entscheidungstext OGH 05.09.2001 Ds 1/01

Vgl auch

- 9 Ob 247/01s

Entscheidungstext OGH 19.09.2001 9 Ob 247/01s

Vgl auch; Beisatz: Dass durch eine spätere Gesetzesänderung (- hier: des § 159 StGB -) der der Verurteilung zugrundeliegende Tatbestand wegfällt, bleibt ohne Einfluss. (T20)

Beisatz: Aus dem Umstand, dass der Beklagte im Strafverfahren nicht durch einen Anwalt vertreten war und er sich offensichtlich für die persönliche Verteidigung entschieden hat, kann eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, welche der Bindungswirkung entgegenstehen könnte, nicht erkannt werden. (T21)

- 3 Ob 149/01k

Entscheidungstext OGH 24.10.2001 3 Ob 149/01k

Vgl auch

- 8 Ob 266/01b

Entscheidungstext OGH 29.11.2001 8 Ob 266/01b

- 3 Ob 142/02g

Entscheidungstext OGH 26.06.2002 3 Ob 142/02g

Vgl auch; Beis wie T20

- 7 Ob 183/02s

Entscheidungstext OGH 09.09.2002 7 Ob 183/02s

Vgl auch; Beis wie T20

- 9 ObA 143/02y

Entscheidungstext OGH 04.09.2002 9 ObA 143/02y

Vgl auch; Beis wie T8 nur: Eine Bindung des Zivilrichters an die strafgerichtliche Feststellung der Schadenshöhe, besteht nur dann, wenn das Strafgericht die Überschreitung der höhere Strafsätze bedingenden

Schadensgrenzen von S 25.000 oder S 500.000 feststellte, und zwar hinsichtlich der Beträge von S 25.000 oder S 500.000. Der diese Wertgrenzen übersteigende Schaden gehört hingegen nicht zu den den Schuldausspruch notwendigerweise begründenden Tatsachen. (T22)

- 7 Ob 180/02z

Entscheidungstext OGH 09.09.2002 7 Ob 180/02z

Auch; Beis wie T13; Beisatz: Das Strafurteil bindet das Zivilgericht in dem in der Entscheidung des verstärkten Senats festgelegten Umfang. (T23)

Beis wie T15

- 6 Ob 99/03g

Entscheidungstext OGH 26.06.2003 6 Ob 99/03g

Vgl

- 9 ObA 80/03k

Entscheidungstext OGH 08.10.2003 9 ObA 80/03k

Vgl auch; Beisatz: Die Bindungswirkung gilt nicht für verurteilende Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden und Erkenntnisse einer Disziplinarbehörde. (T24)

- 7 Ob 137/04d

Entscheidungstext OGH 06.07.2004 7 Ob 137/04d

Vgl; Beis wie T1; Beis wie T13; Beis wie T15; Beisatz: Diese Bindung des Zivilgerichtes an verurteilende strafgerichtliche Erkenntnisse wird durch deren materielle Rechtskraft bewirkt und besteht solange das strafgerichtliche Erkenntnis nicht beseitigt ist. (T25)

- 2 Ob 186/04y

Entscheidungstext OGH 23.09.2004 2 Ob 186/04y

Vgl auch; Beisatz: Keine Bindungswirkung der diversionellen Erledigung des Strafverfahrens für einen nachfolgenden Zivilprozess. (T26)

- 3 Ob 20/05w

Entscheidungstext OGH 16.02.2005 3 Ob 20/05w

nur T9; Beis wie T13 nur: Der Zivilrichter darf keine vom Strafurteil abweichenden Feststellungen über den

Nachweis der strafbaren Handlung, ihre Zurechnung und den Kausalzusammenhang zwischen der strafbaren Handlung und ihren Folgen treffen. (T27)

- 9 ObA 60/07z

Entscheidungstext OGH 09.05.2007 9 ObA 60/07z

- 9 Ob 13/07p

Entscheidungstext OGH 22.10.2007 9 Ob 13/07p

Auch; Beis wie T13

-

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at